Durchführungs-Tarifvertrag Nr.5

Zahlung eines Familienzuschlages
zum
Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen

1. Anspruch

Freie MA, die arbeitnehmerähnliche Personen gemäß Ziff. 1 des Tarifvertrages vom 1.1.1992 sind, erhalten Familienzuschlag. Anspruchsberechtigt sind freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter dann, wenn sie im vorangegangenen Kalenderjahr berechtigterweise einen Urlaubsanspruch gegen den Bayerischen Rundfunk geltend gemacht haben. Die Geltendmachung eines Ergänzungs-Urlaubsanspruchs berechtigt nicht zum Erhalt eines Familienzuschlages

1.1. Familienzuschlag wird gewährt, wenn die arbeitnehmerähnliche Person Kindergeld nach den Regelungen des Einkommenssteuergesetzes in der jeweiligen Fassung erhält.

1.2. Familienzuschlag wird auch gewährt, wenn der arbeitnehmerähnlichen Person für ein Kind dem Grunde nach ein Anspruch auf Kindergeld nach den Regelungen des Einkommenssteuergesetzes in der jeweiligen Fassung gewährt werden könnte und die arbeitnehmerähnliche Person mit dem Kind im selben Haushalt lebt oder Unterhaltszahlungen für dieses Kind mindestens in Höhe des zweifachen Familienzuschlags leistet.

1.3. Sind aufgrund von Tarifziffer 1.2. mehrere arbeitnehmerähnliche Personen des BR oder aufgrund von Tarifziffer 531.2 MTV eine arbeitsnehmerähnliche Person und ein/e AN für dasselbe Kind anspruchsberechtigt, wird der Familienzuschlag nur einer/einem Anspruchsberechtigten ausbezahlt. In diesem Fall erhält die Person den Familienzuschlag, die Kindergeld nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes in der jeweiligen Fassung erhält. Durch eine gemeinsame Erklärung der Anspruchsberechtigten kann festgelegt werden, dass der/die Anspruchsberechtigte ohne Kindergeldbezug den Familienzuschlag erhält. Diese Erklärung ist mindestens 12 Monate bindend.

2. Höhe des Familienzuschlags

Der Familienzuschlag beträgt ab 01.12.2024 160, 50 €.
Er entspricht dem Familienzuschlag der Festangestellten und wird entsprechend der dortigen Regelung dynamisiert.
Liegen die Jahreseinkünfte der arbeitnehmerähnlichen Person unter dem jeweils niedrigsten Tarifgehalt, so wird Familienzuschlag anteilig im Verhältnis ihrer Gesamtentgelte zu diesem Tarifgehalt gewährt.

3. Antrag und Nachweise

Der/die Anspruchsberechtigte hat den Familienzuschlag schriftlich zu beantragen und durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass er/sie die Voraussetzungen für den Familienzuschlag erfüllt. Er/sie ist verpflichtet, den BR

unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienzuschlag entfallen. Familienzuschlag, der wegen unterlassener Mitteilung gezahlt wurde, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, ist von der arbeitnehmerähnlichen Person zurückzuzahlen.

4. Zahlung des Familienzuschlags

4.1. Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung erstmalig erfüllt sind. Familienzuschlag wird ab Antragsstellung für maximal 3 Monate rückwirkend gewährt.

4.2. Familienzuschlag wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung entfallen.

5. Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Durchführungstarifvertrag trat am 01.01.1992 in Kraft und wird mit Wirkung ab 01.12.2024 geändert. Er kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

6. Übergangsregelung

Bei Kindern, für die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein Anspruch auf Familienzuschlag bestand, wird der Familienzuschlag bis längstens 31.12.2028 abweichend von der Höchstbezugsdauer des Kindergelds aus Vertrauensschutzgründen längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet.

7. Vorgehen bei gesetzlichen Änderungen

Sollte nach dem Wirksamwerden der Änderungen zum Familienzuschlag der Gesetzgeber die bisherigen Regelungen zum Kindergeld anders benennen oder an anderer Stelle als im Einkommenssteuergesetz regeln, so wird die Bezugnahme in den BR-Regelungen zum Familienzuschlag auf das bisherige Kindergeld nach den Regelungen des Einkommenssteuergesetz entsprechend ersetzt. Eine solche gegebenenfalls erforderliche Änderung der tarifvertraglichen Regelungen kann nach Abstimmung ohne Unterzeichnung einer Änderungsvereinbarung vorgenommen werden. Jedoch sind die dann vereinbarten Änderungen in Form eines gemeinsam zu unterzeichnenden Protokolls zwischen den Tarifparteien niederzuschreiben.
Sollten derartige Änderungen dazu führen, dass die Familienzuschlagsregelungen nicht mehr durchführbar sind, dann wird die Auszahlung des Familienzuschlags übergangsweise nach den bis dahin Regelung fortgeführt. Die Tarifparteien verpflichten sich dann zur sofortigen Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel einer Neuregelung.

München, den 25.05.1992

Bayerischer Rundfunk

München, den 03.06.1992

IG Medien
Fachgruppe Rundfunk/Film/AV Medien (RFFU)
Bayerischer Journalisten-Verband
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft